



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.





5  
3

# REGLE- MENT,

Wie es

Seiner grossen Majestät

gehalten werden soll, wann

die Regimenter zu Felde

gehen.

De Dato Berlin, den 28ten Martii 1737.

---

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker  
Christian Albrecht Gabelert.

REGLE  
MENT

Seite 13

Die große...

...

...

...

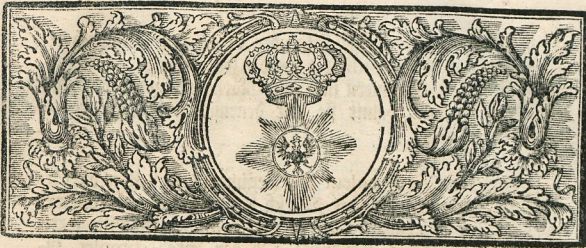
...

...

...







**D**ennach Seine Kö-  
nigliche Majestät in Preus-  
sen, zc. Unser allergnädigster

Herr, wahrgenommen, daß das Marsch- Wesen in Dero Landen noch nicht so gefasset sey, wie es Dero Regimentern sowohl als Dero Unterthanen zuträglich, indem diejenigen Provinzien, so mit einem Marsch betroffen werden, die Last allein tragen müssen, und von den andern Provinzien, welche keine Marsche gehabt, nicht subleviret, folglich dadurch eine Provinz vor der andern sehr prägraviret worden: So haben Höchst Dieselbe zum Besten Dero Lande und Unterthanen nöthig gefunden, hierunter eine Aenderung zu machen, und es dergestalt einzurichten, damit bey vorkommenden starcken Marschen, und wann die Regimente zu Felde marschiren, alle prägravationes vermieden, und die Lasten von Dero gesamten Provinzien und Landen mit gleichen Schultern getragen werden mögen.

Es ist also Seiner Königl. Majestät allergnädigste Ordre und Willens- Meinung,

I.

Daß die Regimente auf gewissen Routen, so bereits reguliret und fest gesetzt sind, marchiren sollen, welche Marsch-  
Routen

II



ten den Regimentern so gleich bey der Ordre zum Aufbruch zu-  
gefertiget, und dabey notificiret werden soll, an welche Krieger-  
und Domainen-Cammern und Land-Räthe wegen des Marsches  
rescribiret worden, damit sie mit denenselben darüber corre-  
spondiren können.

2.

Muß der Commandeur des Regimentz, so bald er die Or-  
dre zum Aufbruch nebst der Marsch-Route empfänget, alsfort  
zwey Exemplaria einer accuraten und vollständigen Liste ferti-  
gen lassen, und darin anführen: Ob der Stab completer, in-  
gleichem wie starck jede Compagnie oder Escadron, Ob alle  
Officierer præsenten, und was eines jeden Character sey, in Sum-  
ma wie starck das Regiment effective an Ober-Officiers, Unter-  
Officiers, Tambours, Gemeinen auch Knechten und Pferden  
marchiren werde, solche Listen eigenhändig unterschreiben und  
besiegeln, das eine Exemplar davon an die Krieger- und Domainen-  
Cammer der Provinz, worin das Regiment stehet, und das andere  
Exemplar an das General-Ober-Finanz-Krieger- und Domainen-  
Directorium senden, damit dieses denen mit dem Marsch zu be-  
treffenden Krieger- und Domainen-Cammern und Land-Räthen  
solche Liste zufertige, um zur Aufnehmung und Verpflegung des  
marchirenden Corps alle nöthige Anstalten beyzeiten machen zu  
können.

3.

Ist Seiner Königl. Majestät allergnädigster Wille, daß so-  
wohl der Chef, dem das Regiment gehöret, als der Comman-  
deur desselben, wosern nicht einer oder der ander auf Sr. Königl.  
Majestät allergnädigste Ordre und Permission abwesend ist, stets  
auf dem Marche bey dem Regiment bleibe, damit die etwa vor-  
fallenden Excesse alsfort bey ihm angebracht und desto schleuni-  
ger remediret werden können.

4.

Sollen die Regimenter drey Tage nach einander marchi-  
ren, und nur jedesmahl den vierten Tag Raht-Tag halten; es wäre  
dann, daß wegen vorfallender besondern Umstände, oder auf  
Sr. Königl. Maj. expresse Ordre dem Regiment zuweilen der  
dritte Tag zum Ruhe-Tag angewiesen würde.

5.

Weil auch die regulirten beständigen Routen dergestalt ein-  
gerichtet sind, daß fast durchgehends alle Nacht-Lager in Städten  
und



und geschlossenen Dörtern einfallen, viele Städte aber nicht so beschaffen, daß darin ein ganz Regiment Infanterie, Cavallerie und Dragoner untergebracht werden kan: So ist Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meinung, daß die Regimentier Infanterie Bataillons- und Cavallerie Escadrons-Weise marschiren, dergestalt, daß die beyden ersteren Escadrons nebst dem Stabe zuerst, und hernach die andern drey Escadrons darauf folgen, damit sie desto besser und bequemer untergebracht werden. Wann aber in derjenigen Stadt, worin das Nacht-Lager einfället, wegen Mangel der erfordernten Quartiere und Stallungen ein ganz Bataillon oder 3. Escadrons völlig zu logiren nicht möglich seyn solte, so lassen Se. Königl. Majestät es allergnädigst geschehen, daß ein oder zwey in der Nähe gelegene Dörfer mit zu Hülfe genommen werden, welches doch aber nur in dem höchsten Nothfall geschehen, und wo es nur immer möglich ist, das ganze Bataillon oder drey Escadrons an einem Orte zusammen logiret werden müssen.

6.

Die Soldaten sollen die Quartiere, so wie sie vom Commissario Loci und Magistrat repartiret und Ihnen angewiesen werden, beziehen, und sich durchaus nicht selbst logiren, noch wann sie das Quartier einmahl bezogen, darunter eine Aenderung machen und sich umquartieren, als worüber der commandirende Officier des Bataillons oder Regiments mit allem Ernst und Nachdruck zu halten hat.

7.

Was die Verpflegung der Regimentier auf dem Marsch betrifft, so bekommt der Soldat weiter nichts als freyes Obdach und Lager-Stroh, zu seiner Beköstigung aber soll der Unter-Officier sowohl als Gemeine durch die Banck zwey gute Groschen täglich an Zulage haben, welche von dem Land-Rath oder Marsch-Commissario den Compagnien oder Escadrons so gleich wie sie im Quartier ankommen, ausgezahlt werden, und muß jeder Capitaine über dasjenige, was an seine Compagnie oder Escadron bezahlet wird, quittiren.

Der Soldat muß sich mit diesen 2 Egr. Zulage, die er über sein ordentliches Tractament bekommt, begnügen, und dafür alles selbst kaufen und anschaffen, dagegen Commissarii Locorum, Magistrate und Land-Räthe veranstalten, daß an den Orten, wo die Nacht-Lager eintreffen, Brod, Bier, Fleisch, Speck, Käse,

B

Käse,



Käse, Grütze, Kohl und anderes Zugemüse herbey geschaffet werden, damit der Soldat alles, was er nöthig hat, für baares Geld ankaufen könne.

Solte hierunter contraveniret werden, und der Soldat von seinem Wirt an Essen oder Trincken etwas umsonst fordern, oder ihn wohl gar dazu zwingen wollen, so hat der bequartierte Bürger es so fort dem commandirenden Officier anzubringen, und wann dieser nach gescheneher Anzeige es nicht sogleich redretiret, wollen Seine Königl. Majestät den Officier deshalb hart ansehen, auch dem Befinden nach mit der Cassation bestrafen.

Und damit die Gelegenheit zu dergleichen Klagen um so mehr benommen, und der auf dem Marsch bequartierte Wirt so wenig directe als indirecte obligiret werden möge, wieder Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention und ernstliche Willens- Meinung dem Soldaten etwas an Speisung oder sonst zu geben; so sollen jedesmahl viele Soldaten zusammen in ein Haus geleet werden, zu dem Ende auch, wann der Marsch einen Ort trifft, woselbst ein Bataillon oder drey Escadrons gar füglich und wohl mehr einquartieret werden können, dennoch die Leute nicht durch die ganze Stadt einzeln oder zu zwey und dreyen, sondern viele in ein Haus besammen, mithin nur in gewisse Straßen verleet werden, damit solchergestalt dem bequartierten Bürger die Gelegenheit benommen werde, dem Soldaten etwas zu geben, der Soldat hergegen auch nicht von dem Wirt etwas fordern könne noch dürfe; wie dann auch der Bürger, der sich unterstehen würde dieser Ordonnantz zuwieder das geringste dem Soldaten unentgeltlich zu reichen, ebenfalls hart bestrafet werden soll.

Den Compagnie- und Escadron- auch Proviant- Wagen- Knechten werden gleichfals jedem täglich 2 ggr. Zulage gereicht, wofür sie sich beköstigen müssen:

Die Soldaten-Weiber aber bekommen weder diese Zulage, noch sonst das geringste in den Quartieren, sondern der verheyrathete Soldat, der sein Weib bey sich hat, muß selbiges für die 2 Ggr. Zulage, so er über sein Tractament täglich bekommt, mit verpflegen.

## 8.

Weil auch bishero angemerket worden, daß es in den kleinen Städten wegen der Biletirung viel Wunder gegeben, auch bey dem Einmarsch des Corps solches viele Confusiones verursach-



ursachet hat, so müssen Commissarii Locorum, da nunmehr ge-  
wisse Rouren festgesetzt sind, auch beständige Billets nach der Größe  
der Häuser in jeder Stadt fertigen, dergestalt daß die Häuser nu-  
meriret, und gedruckte Billets eingeführet werden, die zum bestän-  
digen Gebrauch dienen, worauf nichts mehr gesetzt werden  
darf, als

Das Haus sub No 1. logiret einen Ober- oder so viel  
Unter-Officiers, oder so viel Gemeine.

Den Tag vor dem Einmarsch müssen die Numern an die Häu-  
ser angeschlagen, die darauf gefertigten Billets aber den Officier  
und Soldaten bey ihrer Ankunft zugestellet werden; auf welche  
Weise ein jeder Officier und Soldat nur nach der Numer des  
Hauses sehen darf, und sein Quartier gar leicht finden kan, der  
Eigenthümer des Hauses auch zum voraus weiß, auf wie viel Mann  
er sich wegen des Schlafens und auch des Essens vor Geld, wann  
er ein livrant, anzuschicken habe.

9.

Was die Fourage betrifft, so wird solche vom Lande nach den  
Orten, wo die Nacht-Lager einfallen, geliefert, und auf eine  
tägliche Ration gereicht

- Bier Meßen Haber, oder in Ermangelung desselben  
zwey und eine halbe Meße Rocken,
- Zehen Pfund Heu, und
- Acht Meßen Hechsel, oder wann Rocken gegeben wird,
- Zwölf Meßen Hechsel, nebst benötigtem Streu-Stroh,

und wird den Unterthanen dafür 4 Gr. 6. Pf. vergütet.

Wann aber die Regimente auf dem Marsche Halte machen, und  
an einem Orte eine Zeitlang stehen bleiben, bekommen sie nur nach  
dem von Seiner Königl. Majestät regulirten Feld-Etat auf eine  
monatliche Ration

- Bier und einen halben Scheffel Haber, oder anstatt  
desselben drey Scheffel Rocken,
- Zwey Hundert Bierzig Pfund Heu, und
- Bierzehen Bund Stroh, wovon 4. Bund zum Streuen  
und 10. Bund zum Hechsel gerechnet werden.

10.

Wegen des in den Nacht-Lagern zu liefernden Strohes soll es folgender gestalt gehalten werden: Das erste Bataillon bekommt frisches Lager-Stroh, das darauf folgende zweynte Bataillon muß sich mit demselben behelfen.

Mit der Cavallerie wird es auf gleichen Fuß gehalten, und bekommt der Stab nebst den 2 ersten Escadrons frisches Stroh, die darauf folgenden 3 Escadrons müssen sich desselben bedienen, und wird nur auf die noch mehrere Mann und Pferde frisches Stroh geliefert; wie dann hiermit zugleich fest gesetzt wird, daß auf zwey Mann ein Bund Lager-Stroh, und auf drey Pferde zwey Bund Streu-Stroh, jedes Bund zu 18. bis 20 Pfund, gereicht werden soll.

Und damit bey Austheilung der Fourage alles ordentlich zugehe, so muß der Commandeur, sogleich wie das Corps im Quartier ankommt, ein Paar tüchtige Unter-Officers beordern, welche die Fourage von dem Land-Rath in Empfang nehmen, und sie ferner unter die Compagnien oder Escadrons Rationsweise vertheilen; wie dann auch von den Magistraten an jedem Orte, wo die Nacht-Lager einfallen, den Land-Räthen zu Verwahrung der Fourage die nöthigen Boden und Scheunen angewiesen werden müssen, damit solche in Zeiten dahin gebracht werden könne.

II.

Was eigentlich die Anzahl der Rationen betrifft, so sollen den Stabs-Officers, und zwar

bey der Cavallerie

Dem Obristen	"	"	"	"	6. Rat.
"	"	Obrist-Lieutenant	"	"	4. Rat.
"	"	Major	"	"	3. Rat.

über diejenigen, so sie schon bey ihren Compagnien haben, und

bey der Infanterie

Dem Obristen	"	"	"	"	8. Rat.
"	"	Obrist-Lieutenant	"	"	4. Rat.
"	"	Major	"	"	4. Rat.
Zweyen Adjutanten à	1. Rat.	-	-	-	2. Rat.
					1. Ca.

01



I. Capitaine, der eine Compagnie hat	14. Rat.
und	12. Port.
I. Stabs Capitaine	4. Rat.
und	2. Port.
I. Lieutenant	3. Rat.
und	1. Port.
I. Fähnrich ebenfals	3. Rat.
und	1. Port.

Beÿ dem Unter Stabe

Dem Regiments Quartier-Meister	3. Rat.
und	2. Port.
„ „ Feld-Prediger	3. Rat.
und	2. Port.
„ „ Auditeur auch	3. Rat.
und	2. Port.
„ „ Regiments Feldscher	4. Rat.
und	5. Port.

gereicht werden, und ausser obspecificirten Rationen und Portionen wird den Officierern nicht das geringste weiter gut gethan, sondern wann sie mehrere Pferde und Bedienten, als in dieser Ordonnanz festgesetzt ist, mit sich führen, müssen sie solche selbst verpflegen, auch bey Strafe in den Quartieren nichts fordern, noch sich etwas zum Douceur reichen lassen.

12.

An Abführen sollen den Regimentern nach der Ordre vom 24 April 1735. wann die Regimenter keine Equipage-Gelder bekommen, auf den Stab sowohl zu Fuß als zu Pferde in Preussen, Pommern, der Chur- und Neumark drey Wagen; in den andern Provinzien aber, weil die Wagen darin grösser sind, nur zwey Wagen; Auf eine Compagnie Infanterie, ingleichen auf ein Escadron Dragoner in Preussen, Pommern, der Chur- und Neumark fünf Wagen, im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Mündischen, Ravensbergischen und Clevischen aber nur Vier Wagen, jeder Wagen mit vier Pferden bespannet; Einer Compagnie Cavallerie in Preussen, Pommern, der Chur- und Neumark vier Wagen a 4 Pferde und ein Wagen a 2 Pferde, in den andern Provinzien aber

aber ein Wagen weniger verabfolget werden; und mit diesen Wagen müssen die Regimente (es wäre dann daß sich viele Krancke, so Gott verhüten wolle, bey dem Regiment finden solten) schlechterdings auskommen, wann sie aber mehrere nehmen, solche also fort auf dem Marsch, und zwar für jedes Pferd a Meile Vier gute Groschen bezahlen, oder wann die Bezahlung nicht gleich geschieht, hat der Land-Rath solches anzuzeigen, damit es dem Regiment decourtiret werde.

## 13.

Was endlich die Liquidir- und Bezahlung der Marsch-Kosten betrifft, so muß der Land-Rath oder Marsch-Commisarius, ehe noch das Regiment aus seinem Creise marschiret, die Liquidation formiren, und selbige von dem Commandirenden Officier unterschreiben lassen, wie dann auch solche Liquidation mit der vom Regiment ausgestellten dem Land-Rath oder Marsch-Commisario zugefertigten Liste in allen conform seyn muß. In dieser Liquidation ist nun anzuführen,

- Was dem Regiment an Zulage gereicht,
- Wie viel Fourage-Rationes täglich geliefert,
- Wie viel Wagen verabfolget worden, und wird für jedes Pferd pro Meile Vier gute Groschen angelehet,
- Was das gelieferte Stroh gekostet habe.

Dem Soldaten sowohl von der Infanterie als Cavallerie wird dieserhalb nichts abgezogen, desgleichen wird den Officieren von der Infanterie, weil sie ordentlich keine Fourage-Gelder bekommen, wegen der Fourage-Rationen nichts decourtiret, sondern nur den Regimentern Cavallerie und Dragoner wegen der gewonnenen Fourage-Rationen nach Proportion der Fourage-Gelder der Abzug gemacht, alle übrige Kosten aber werden auf die Provinzien repartiret, die betragenden Gelder durch die General-Krieges-Casse eingezogen, und von dieser einer jeden Provincial- oder Creis-Casse dasjenige, was sie zu fordern hat, bonificiret.

## 14.

Wann aber Se. Königl. Majestät den Regimentern noch vor dem Aufbruch aus den Quartieren die Equipage-Gelder reichen, ingleichen die Fourage-Rationes nach dem Feld-Etat an Gelde bezahlen lassen, so müssen die Regimente sich alsofort die nöthige Equipage und Pack-Pferde anschaffen, und bekommen auf



auf dem Marsch gar keine Wagen, sondern müssen für die Fort- bringung der Bagage, Montirungs- Stücke, Gezelte zc. selbst sorgen, und werden weiter keine Abfuhren, als nur für die bey dem Regiment sich findende Krancken gegeben: Wegen der Fourage- Rationen aber wird den Regimentern sodann, und zwar sowohl Infanterie als Cavallerie und Dragoner, nach Proportion der Fourage- Gelder, so sie nach dem Feld- Etat bekommen, der Ab- zug gemachet.

Leslich declariren Se. Königl. Majestät hiermit, daß diese Ordonnanz nur in dem Fall, wann die Regimente zu Felde marschiren, observiret werden soll; wann die Regimente aber sich Exercirens halben zusammen ziehen, oder zur Revue marschiren, oder auch ihre Quartiere verändern, und aus einer Provinz in die andere marschiren, so bleibet es bey dem bisherigen Marsch- Reglement de dato Berlin den 2 Martii 1722. und dessen Decla- ration vom 19ten Martii 1726.

Bornach sich also die Chefs und Commandeurs der Regi- menter, nicht weniger sämtliche Subalterne Officierer, Unter- Offi- cierer und Gemeine, wie auch das General- Ober- Finanz- Krieger- und Domainen- Directorium und sämtliche Provincial- Krieger- und Domainen- Cammern, Land- und Steuer- Rätze, Marsch- Commissarien, Magistrate und sonstn jedermänniglich allerunter- thänigst zu achten hat. Signatum Berlin den 28ten Martii 1737.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. W. v. Happe.





Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt









3

# REGLE- MENT,

Wie es

offenSarschen  
werden soll, wann  
Regimenter zu Felde  
gehen.

Berlin, den 28ten Martii 1737.

B E R L I N,

Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker  
Christian Albrecht Gabelert.

